

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 15 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019
- 16 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im Bereich „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

15

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 26.05.2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die

Wahlbezirke der Stadt Leichlingen (Rheinland)

wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus -Wahlamt-, Am Büscherhof 1, Seiteneingang Untergeschoss, 42799 Leichlingen (Rheinland) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rheinisch-Bergischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat.
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 Europawahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Leichlingen (Rheinland), den 25.04.2019

Die Gemeindebehörde
Stadtverwaltung Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Gutendorf

16

BEKANNTMACHUNG

über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 26.11.2018 die Aufstellung **der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im Bereich „Rathausvorplatz/ Wupperufer“**.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend dargestellten Planausschnitt ersichtlich.



Abbildung 1 (unmaßstäblich): Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im Bereich „Rathausvorplatz/ Wupperufer“

Darlegung der allgemeinen Ziele der Planung

Um die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Leichlingen entwickeln zu können, soll dieser gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches (I) der Flächennutzungsplanänderung soll im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan stellt hier bisher Gemischte Baufläche (M) dar. Um nicht gegen das Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu verstoßen, ist geplant, die Gemischte Baufläche in eine Sonderbaufläche – großflächiger Einzelhandel – Wohnen – Dienstleistung zu ändern.

Im südlichen Bereich des Plangebietes (II) stellt der Flächennutzungsplan gegenwärtig Wohnbauflächen (W) dar. Die Änderung des Bebauungsplans sieht hier die Festsetzung eines Urbanen Gebietes (MU) vor. Daher wird auch hier dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB entsprechend eine Änderung des Flächennutzungsplans in Gemischte Baufläche (M) verfolgt.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann in der Zeit vom 29.04.2019 bis 03.06.2019 beim Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 03 während der Dienststunden

montags bis freitags von 8:30 – 12:00 Uhr
dienstags bis donnerstags 14:00 – 15:30 Uhr
montags von 14:00 – 17:30 Uhr

Auskunft gegeben werden. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird empfohlen, sich telefonisch oder per E-Mail unter 02175 – 992 174/ stadtplanung@leichlingen.de zwecks Terminabsprache zu melden.

Diese Bekanntmachung und die Planungsunterlagen stehen ab dem 29.04.2019 unter www.leichlingen.de – Aktuelles – Aktuelle Projektliste und Bauleitpläne zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Leichlingen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen), Fax (+49 (0)2175 - 992 201) oder E-Mail (stadtplanung@leichlingen.de) bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Leichlingen, den 29.04.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister